

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Öffentliche Bekanntmachung
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß
§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Firma
Gassco AS - Zweigniederlassung Deutschland

Bek. d. LBEG v. 28.11.2023
- L1.4/L67301/02-36_03/2023-0002/005 -

Die Gassco AS - Zweigniederlassung Deutschland – betreibt am Standort Dornum eine
Heißwassererzeugungsanlage mit einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von
77 MW

(Anlage nach Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Betreiber:	Gassco AS - Zweigniederlassung Deutschland
Landkreis:	Aurich
Gemeinde:	26553 Dornum
Straße:	Cankebeerstraße 2a
Gemarkung:	Nesse
Flur:	7
Flurstück:	81/2; 82/2

Die Heißwassererzeugungsanlage wird mit Erdgas gem. DVGW-G260-Spezifikation betrieben. Für die Heißwassererzeugungsanlage sollen die einschlägigen Grenzwerte und Messverpflichtungen gemäß der derzeit gültigen 13. BImSchV festgesetzt werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

15.01.2024 bis einschließlich 14.02.2024

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten unter telefonischer Voranmeldung (05323/9612-316) eingesehen werden:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
während der Dienstzeiten von

Montag bis Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr
und	14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag und vor gesetzlichen Feiertagen	09:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Bereich Immissionsschutz eingesehen werden.

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich oder elektronisch

bis einschließlich zum 14.03.2024

bei der zuständigen Behörde (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld; E-Mail: Poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden der Anlagenbetreiberin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden der Name und die Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendung erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.